

Alik Mazukatow/Michèle Kretschel-Kratz/Beate  
Binder

ReWriting als empirischer Auftrag

Verlag Barbara Budrich  
Opladen • Berlin • Toronto 2025

Der Aufsatz *ReWriting als empirischer Auftrag* von Alik Mazukatow, Michèle Kretschel-Kratz und Beate Binder steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution- Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der Urheber\*innen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.

Der Aufsatz ist erschienen in:

Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ (Hrsg.)  
(2025): *Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.



Dieser Beitrag steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84743101.15>).

ISBN 978-3-8474-3101-5

DOI 10.3224/84743101.15

# ReWriting als empirischer Auftrag

## Das Verfassen von Rechtstexten als politische Praxis

*Alik Mazukatow, Michèle Kretschel-Kratz und Beate Binder*

*Zusammenfassung:* Der Text unterbreitet den Vorschlag, das Projekt des ReWriting durch kulturanthropologisch-ethnografische Forschung zu stärken. Am Beispiel gegenwärtiger Verhandlungen um die Restrukturierung urbaner Mobilitätsinfrastrukturen sowie der Einrichtungen der Geburtshilfe wird gezeigt, wie soziale Bewegungen, Verbandsvertreter\*innen und Vereine selbst Rechtstexte verfassen und/oder so modifizieren, dass die eigenen Anliegen darin aufgehoben sind. Wir schlagen vor, diesen Praktiken des ReWritings nachzugehen und die empirisch auffindbaren Momente des Um- und Neuschreibens als wichtigen Bestandteil rechtspolitischer Interventionen seitens sozialer Akteur\*innen für Projekte des Re:Law zu nutzen. Auf diese Weise können Impulse, Praktiken und Imaginarien aus konkreten Praxisfeldern aufgegriffen werden. Zugleich wird rechtswissenschaftlich-dogmatischen Vorgehensweisen ein Reflexionsraum geschaffen.

*Schlüsselbegriffe:* Ethnografie, Re:Law, Empirie, rechtsbezogene Praktiken, Rechtsmobilisierung, Geburtshilfe, Verkehrswende

---

### 1 ReWriting aus Perspektive der Kulturanthropologie

Beim Re:Law formulieren Rechtspraktiker\*innen und Aktivist\*innen rechtsbezogene Texte um und versuchen durch deren Neufassung, Abwägungsmechanismen des Rechts und den Zwang zur rechtlichen Entscheidung für feministisch transformative Prozesse zu nutzen. Damit wird Re:Law zum methodologischen Werkzeug, das die Möglichkeit zur umfassenden kritischen Reflexion von Recht und seinen Effekten eröffnen soll (Sußner et al. in diesem Band). Nicht nur durch Re:Law, auch in der rechtspolitischen Praxis wird Recht zum „Imaginationsraum für das Entwerfen einer besseren Zukunft“ (Mazukatow/Binder 2020: 464) und geht mit einem fortwährenden Um- und Neuschreiben politischer oder moralischer Zielsetzungen, einer expliziten wie impliziten Neubestimmung des zukünftigen Zwecks sowie der mutmaßlichen Wirkung von Gesetzen und Urteilen einher.

Der dezidiert normative Arbeitsmodus von Re:Law als Methode kritischer Rechtswissenschaft ist für ethnografisch Forschende kein gangbarer Weg, da

ethnografisches Arbeiten zunächst auf Ergebnisoffenheit setzt und vor allem zum Verständnis komplexer sozialer Situationen beitragen will (vgl. Breidenstein et al. 2014). Dennoch denken wir, dass die nicht-dogmatisch ausgerichtete Rechtsforschung mit ihrem empirischen Verständnis von Prozessen des Neu- und Umschreibens von Recht dem normativen Anliegen von Re:Law, bestehende gesellschaftliche Ordnungen zu transformieren, durch empirische Einblicke zusätzliche Argumente liefern kann.

Als Ethnograf\*innen schlagen wir vor, die Praxis des ReWriting zunächst als empirischen Auftrag zu verstehen. Soziale Bewegungen, Verbandsvertreter\*innen und Vereine schreiben Gesetzesentwürfe, gestalten bestehende Rechtstexte um oder äußern sich zu den Wendungen und erwartbaren Folgen von legislativen wie gerichtlichen Verfahren. In all jenen Momenten werden juristische Texte ohnehin einer kritischen Revision unterzogen. Wir sind der Ansicht, dass Re:Law als Projekt feministischer Rechtsforschung davon profitiert, diese empirisch auffindbaren Momente des Um- und Neuschreibens als zentralen Bestandteil rechtspolitischer Interventionen seitens sozialer Akteur\*innen in die eigenen Überlegungen einzubeziehen. Ein solches methodisches Vorgehen nimmt die Kenntnisse und rechtliche Expertise derjenigen ernst, die durch ihre Mitarbeit etwa in parlamentarischen Gremien, gesetzlichen Beteiligungsverfahren, Verwaltungsverfahren und privatrechtlichen (Vertrags-)Verhandlungen Recht zur Geltung verhelfen und es im Zuge dieser Arbeit auch für ihre eigenen Zwecke nutzbar machen (Klausner 2021). Auf diese Weise können Impulse, Praktiken und Imaginarien aus konkreten Praxisfeldern aufgegriffen werden und rechtswissenschaftlich-dogmatischen Vorgehensweisen einen Reflexionsraum verschaffen. Als Beispiele werden wir Momente des Um- und Neuschreibens in unseren beiden Forschungsfeldern skizzieren, die für zwei sehr unterschiedliche Modi im Umgang mit rechtsbezogenen Texten stehen.

Zum einen werden wir von der Initiative *Berlin autofrei* berichten, die mit einem selbst geschriebenen Gesetz die innerstädtischen Gebiete im Berliner S-Bahn-Ring ‚vom Autoverkehr befreien‘ will, wie es im Jargon der Initiative heißt. Im Verfahren, das zur Zulassung des Gesetzes zum Volksentscheid führen soll, streiten sich der Berliner Senat und Jurist\*innen der Initiative über die Auslegung des verfassungsrechtlichen Rahmens und darüber, ob sich die Regelungen darin einfügen lassen. Denn davon hängt auch ab, ob das Gesetz in seiner vorgeschlagenen Form überhaupt abstimmungsfähig ist.

Unser zweites Beispiel diskutiert das rechtspolitische Vorgehen des Deutschen Hebammenverbandes e. V. (DHV), der die berufspolitischen Ziele von Hebammen bei der gegenwärtig (Frühjahr 2024) angestrebten Krankenhausreform berücksichtigt sehen will. Im Zuge der geplanten Umgestaltungen sollen die Personalausstattung wie auch die Finanzierung von Kliniken neu geregelt werden. Allerdings wurden in den Neufassungen einiger Gesetze Hebammen nicht eigens erwähnt und unter anderem Pflegepersonal subsumiert. Der DHV kämpft nun darum, den „Sonderfall Geburtshilfe“ in den neuen gesetzlichen

Regelungen zu verankern, indem er eigene Formulierungsvorschläge zu den strittigen Gesetzespassagen erarbeitet.

Solche Interventionen in Prozesse der Gesetzgebung zielen darauf, soziale Ordnungen zu verändern und mittels der eigenen rechtlichen Expertise Hoffnungen auf alternative Zukünfte und Veränderungen sichtbar zu machen. Zudem sind sie Ausdruck konkreter Beziehungen zum Recht, zu Rechtsakteur\*innen und den Institutionen des Rechts, und sie geben Aufschluss darüber, wie diese von den Akteur\*innen navigiert werden. Solche ReWriting-Prozesse als Formen der Rechtsmobilisierung (Vestena 2022) stellen wir in den Fokus unserer empirischen Arbeit und untersuchen, mit welchen Argumenten zivilgesellschaftliche Vereine oder berufspolitische Verbände ihre Hoffnungen auf das Recht setzen. Mit dieser Vorgehensweise kann die Vielschichtigkeit rechtlich-politischer Prozesse deutlich hervortreten und nicht zuletzt Re:Law als Methode dafür sensibilisieren, dass der Umgang mit Recht stets ambivalent und unvorhersehbar bleibt. Ganz nebenbei wird auf diese Weise auch das Anliegen der empirischen Rechtsforschung unterstützt, die durch die Erforschung von ReWritings die Verfahren des Rechts auch in ihrer normativen Dimension stärker zu Kenntnis nehmen kann (Riles 1994). Der Vorschlag geht insofern über eine rechtsanthropologisch angelegte Studie hinaus, als er dezidiert einen Beitrag dazu leisten will, normative Bewertungen zu unterstützen.

## 2 Re-Interpretieren durch Neuschreiben: Wie die Initiative Berlin autofrei ein Gesetz für die Verkehrswende verteidigt

Um die Verkehrswende voranzubringen, nutzt die Initiative Berlin autofrei ein Element der direkten Demokratie und möchte ihr „Berliner Gesetz für gemeinwohlorientierte Straßennutzung“ per Volksentscheid berlinweit zur Abstimmung stellen. Auf diesem Weg kann ein Gesetz aus der Zivilgesellschaft an der gesetzgebenden Instanz des Parlaments vorbei von den Wahlberechtigten direkt beschlossen werden.<sup>1</sup> Im Falle der Ambitionen von Berlin autofrei steht demnach kein klassisches Re:Law zur Debatte, schließlich schreibt die Initiative keine Gesetze oder Urteile in ihrem Sinne um. Stattdessen wurde hier ein komplett neues Gesetz entworfen, um auf diese Weise die Rechtsordnung zu erweitern, wobei auch Unzufriedenheiten mit bestehenden gesetzlichen Regelungen wie dem Berliner Mobilitätsgesetz eine Rolle spielen (vgl. Binder/Kretschel-Kratz/Mazukatow in diesem Band).

Die Voraussetzung für den von Berlin autofrei angestrebten Gesetzes-Volksentscheid ist klar eingegrenzt: Bevor ein Gesetz tatsächlich zur Abstimmung gestellt werden kann, sind hohe formale Anforderungen zu bewältigen und es

1 Die Voraussetzungen der einzelnen Instrumente der Volksgesetzgebung in Berlin sind im „Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid – Abstimmungsgesetz“ geregelt.

wird ein umfangreiches Prüfverfahren eröffnet. Im Zuge dieser Vorgänge fallen empirische Materialien wie Texte, Stellungnahmen und Gutachten an, deren genauere Betrachtung lohnt. Denn sie schlagen konkrete Anpassungen vor und können helfen, die formal-technische Dimensionen des Rechts als eigenständige kulturelle Praxis zu verstehen (vgl. Riles 2005: 1029). Zu nennen sind im konkreten Beispiel ein Rechtsgutachten, das vom Berliner Senat in Auftrag gegeben wurde, sowie die „Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens“ seitens des Senats, die auf Grundlage des Gutachtens eine eigene (nicht immer gleichlautende) juristische Einschätzung abgegeben hat, und nicht zuletzt die verschiedenen Versionen des Gesetzesentwurfs selbst, die zunächst innerhalb der Initiative Berlin autofrei und dann auch in Reaktion auf die Senatskritik entstanden sind.

Mit Blick auf das Volksbegehren und die damit verbundenen rechtspolitischen Verfahren zeigt sich, wie der Gesetzesentwurf als Neuschreibung die etablierte Rechtsordnung ein Stück weit herauszufordern scheint, denn das Gesetz betritt in seinem Regelungsgehalt Neuland: Nie zuvor wurden derart weitreichende Regelungen für eine Verkehrsberuhigung formuliert. Dementsprechend werden im Verfahren konträre Meinungen darüber sichtbar, wie der Entwurf in die bestehende Rechtsordnung einzupassen ist. Dies führt zu neuartigen Interpretationen des höherrangigen Verfassungsrechts sowie zu einer kritischen Revision bestehenden Rechts und macht die in die Debatte eingelagerten Selbstverständlichkeiten sichtbar.

Von der Zulassungsprüfung des Berliner Senats hängt ab, ob das Gesetz zum Volksentscheid zugelassen werden kann, weiter geprüft oder sogar abgelehnt werden muss. Ein Blick darauf zeigt, dass der Senat seine Entscheidung nicht nur auf juristische Abwägungen gründet, mit denen die Verhältnismäßigkeit des Gesetzesentwurfs beurteilt wird. Im hier zitierten Ausschnitt beruft er sich sogar auf ein Grundrecht auf Autofahren:

„Soweit die Trägerin [des Volksentscheids, also Berlin autofrei; A.M.] darauf verweist, dass es keinen grundrechtlich geschützten Anspruch gebe, mit einem privaten Kraftfahrzeug den öffentlichen Raum stets im derzeitigen Ausmaß in Beschlag nehmen zu dürfen, ist festzuhalten, dass diese Position mit dem Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit schon unvereinbar ist und ein Inabredestellen [...] dem grundrechtlich geschützten Verhalten nicht ausreichend Rechnung trägt.“ (Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport 2022: 6)

Der Berliner Senat führt politische und verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Gesetzesentwurf von Berlin autofrei ins Feld und zieht dafür Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes („allgemeine Handlungsfreiheit“) heran. Der Ausschnitt verweist nicht nur auf das konkrete Grundrecht, sondern auch auf die Auslegung durch die Jurist\*innen der Initiative. Sie hatten argumentiert, den pri-

vaten Autoverkehr zu beschränken, stelle keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, zumal Ausnahme- und Härtefallregelungen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit ausreichend Rechnung trügen. Neben diesem direkten Verweis ist aber auch interessant, welcher weitere Hinweis zu erwarten gewesen wäre, dann aber *unterbleibt*. Denn das vom Senat beauftragte Rechtsgutachten bleibt an dieser Stelle unbeachtet. Der Senat wendet sich in seiner eigenen Interpretation der allgemeinen Handlungsfreiheit sogar gegen die von ihm eingeholte Expertise, denn in diesem Rechtsgutachten wurde wiederum festgehalten, dass kein eindeutiger Verstoß gegen das Grundgesetz festzustellen sei (Klinger 2021: 36f.).

Die Verweise auf die Argumentation von Berlin autofrei wie auch die Tatsache, dass ein entscheidendes Ergebnis des Gutachtens nicht erwähnt wird, zeigen, dass hier die Geltung von Verfassungsrecht im Zusammenspiel von Politik, Zivilgesellschaft und professioneller Rechtspraxis verhandelt wird. Rechtsdogmatisch fokussiertes Re:Law kann für bestimmte verfassungsrechtliche Fragestellungen also auch abseits des klassischen legislativen Prozesses und der typischen Institutionen der Rechtsetzung und -durchsetzung fündig werden. Am konkreten Beispiel lässt sich erahnen, was rechtlicher Spielraum bedeutet, wie kreativ die dogmatische Auslegung eigentlich ist und wie situativ flexibel sich die normative Kraft des Rechts politisch nutzen lässt.

Um den Volksentscheid als rechtspolitischen Prozess zu verstehen, sind sämtliche konkurrierenden rechtlichen Deutungen – einschließlich der potenziell unterlegenen – äußerst relevant. Sie geben Aufschluss über das Wie zivilgesellschaftlicher Rechtsmobilisierung und die professionellen Wissenspraktiken der Rechtsauslegung. Diese empirisch offene Situation war für uns ein Ausgangspunkt, warum wir solche ReWritings ethnografisch erforschen. Da hier vornehmlich rechtsdogmatische juristische Arbeit betrieben wird, kann auch die Rechtswissenschaft von der empirischen Betrachtung profitieren.

Zum einen wird dadurch das Verständnis für die zugrunde liegenden Logiken von Rechtskonflikten gestärkt. Zum zweiten ist die dogmatische Auslegung von Verfassungsrecht ja ein originäres Interesse der Rechtswissenschaften, um beispielsweise zu ergründen, wie die Verkehrswende durch rechtliche Steuerung gelingen kann und wie weit die Maßnahmen zu deren Umsetzung gehen dürfen (Fehling 2022). Dogmatische Argumentationen, mit denen die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zur Steuerung der Verkehrswende ergründet wird, können sich so unter Umständen durch empirische ReWritings inspirieren lassen: Vielleicht findet sich für rechtsdogmatische Abhandlungen eben doch das ein oder andere Argument im Schlagabtausch zwischen Senat und Berlin autofrei, weil hier wie dort Probleme der Verkehrswende juristisch bearbeitet werden. Die Relevanz dieser Neuschreibung eines Gesetzes für alle, die im Sinne des Re:Laws kritisch eingreifen und intervenieren wollen, ergibt sich aus den bereits angesprochenen rechtlichen Spielräumen. Wenn Rechtsauslegung schon in der politischen Praxis derart flexibel gehandhabt wird und sich damit bereits

in staatstragenden und staatsnahen Verfahren als sehr kreatives Unterfangen herausstellt, wie weit darf feministisch inspiriertes ReWriting dann gehen? Welche Spielräume wurden im Zuge der empirischen ReWriting-Prozesse von Berlin autofrei schon ausgelotet und welche nicht? Ist ReWriting bereit, genauso weit zu gehen, wie die weniger beachteten Rechtspraktiken, oder muss es gar noch sehr viel weiter gehen, um Kritik angemessen formulieren zu können? Empirisch beobachtbare Um- und Neuschreibungen können einen Reflexionsraum darüber eröffnen, wo die Spielräume des Rechts liegen und worin sie bestehen.

### 3 „Sonderfall Geburtshilfe“: ReWriting als rechtspolitische Hebammenarbeit

Für die Versorgung von Schwangeren und Wöchner\*innen sind in Deutschland Hebammen zuständig. Teilweise handelt es sich dabei um Tätigkeiten, die diesem Berufsstand nach dem Hebammengesetz vorbehalten sind. Entsprechend dürfen auch nur Hebammen – und nicht etwa Pflegekräfte – diese Tätigkeiten durchführen. Daraus ergibt sich einerseits eine gesetzliche und in der Verwaltung der Krankenhäuser institutionalisierte Doppelstruktur von Pflege *und* Hebammenwesen, die den „Sonderfall Geburtshilfe“ und damit korrespondierende politische Forderungen begleitet. Andererseits entsteht aus dem Arbeiten im selben Bereich häufig auch das Bewusstsein, im selben Boot zu sitzen, und daher auch der Wunsch nach Solidarität und politischen Allianzen über medizinische Fachdisziplinen und Berufsgruppen hinweg.

In seiner rechtspolitischen Arbeit bemüht sich der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV), in diesen komplexen Verhältnissen zu navigieren. Bei der Beobachtung der gesundheitspolitischen Interventionen dieses größten Berufsverbandes von Hebammen wird deutlich, wie sehr der DHV zum einen um die Bedeutung der verrechtlichten Beschreibung der Tätigkeiten von Hebammen weiß und dementsprechend versucht, Sichtbarkeit der Berufsgruppe in relevanten Rechtstexten zu erzeugen. Gleichzeitig verfolgt der DHV mit den ReWritings konkreter Gesetzesentwürfe die Möglichkeit, politische Ordnungen umzuschreiben. So werden etwa bestehende Ziele des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) für die Krankenhausstrukturreform aufgegriffen, dann aber einer weitreichenden Umdeutung unterzogen. Das trifft beispielsweise auf die geplante Entökonomisierung durch Aufweichung des sogenannten DRG-Systems (DRG = *diagnosis related groups*) zu.

Der DHV arbeitet in seinen Stellungnahmen am Text einiger Entwürfe für Gesetze und Verordnungen, wie etwa der Verordnung zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus, dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz und dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz, indem er eigene Formulierungsvorschläge in den Gesetzgebungsprozess einfließen lässt. Gegenstand der vom BMG angestrebten Reform war es, mithilfe dieser gesetzlichen Maßnahmen die Neuregelung der

Pflegebudgets so zu gestalten, dass die volle Refinanzierung der Pflege über die Krankenkassen und damit außerhalb des DRG-Systems möglich wird.

Dem angestrebten Reformvorhaben des BMG zufolge werden Hebammenstellen jedoch nur zu fünf Prozent auf die Personalkosten der jeweiligen Stationen angerechnet oder bleiben im Gesetzesentwurf sogar gänzlich unerwähnt. Die Bemühungen des DHV richteten sich entsprechend zunächst darauf, dass Hebammen in den Gesetzestexten nicht ‚vergessen‘ werden:

„Als Lösung schlägt der DHV vor, die Berufsgruppe der Hebammen zur Sicherstellung des Fachpersonals in der klinischen Geburtshilfe im Absatz 4a des § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes erneut aufzunehmen. Denn der Einsatz von Hebammen und Pflegefachkräften auf geburtshilflichen [Wochenbett- und Präpartal-]Stationen erfolgt gleichberechtigt.“ (DHV 2022: 4)

Obwohl die Versorgung pathologischer Schwangerschaftsverläufe auf sogenannten Präpartalstationen wie auch die Versorgung auf Wochenbettstationen nicht nur gleichberechtigt durch Pflegekräfte und Hebammen, sondern aufgrund des Hebammengesetzes sogar primär durch Hebammen erfolgen müsste, wurde diese Tatsache in den hier diskutierten Gesetzesentwürfen nicht abgebildet und dadurch auch finanziell nicht eingeplant. Hebammen müssen ihre fragile Position neben dem ungleich größeren Bereich der Pflege also stets verteidigen und dafür sorgen, überhaupt als eigene Berufsgruppe wahrgenommen zu werden. Der Änderungsvorschlag des Hebammenverbandes sieht darum zunächst einmal vor, im konkreten Wortlaut der Gesetzestexte Hebammen – neben der Pflege – explizit zu erwähnen und ergänzt die einzelnen Paragraphen entsprechend immer dann um das Wort „Hebammen“, wenn dort lediglich von „Pflege“ die Rede ist (vgl. ebd.).

Solche textlichen Nebenprodukte des Reformvorhabens geben darüber hinaus auch Aufschluss darüber, dass mit Recht Vorstellungen und Grundlegungen des ‚Allgemeinen‘ verbunden sind, also Vorstellungen davon, was Geburtshilfe ganz grundsätzlich bedeutet oder bedeuten sollte. Die Methode des Re:Law tritt an, solche Vorstellungen sichtbar zu machen und zur Disposition zu stellen (siehe Kocher in diesem Band zum Schreiben von Rechtstexten als Suche nach dem Allgemeinen). In seinen an das BMG gerichteten Stellungnahmen argumentierte der DHV unter anderem, dass der Gesetzesentwurf die überlastete Pflege erstens zwingt, noch weitere Aufgaben zu übernehmen, und zweitens den fachlichen Versorgungsstandard für Schwangere und Wöchner\*innen absenke. Kliniken, die das Hebammengesetz einhalten und daher Hebammen auf den genannten Stationen beschäftigen, stünden drittens vor dem Problem, dass diese Stellen nicht refinanziert seien; sie wären insofern mehr als je zuvor genötigt, das vorprogrammierte „Verlustgeschäft Geburtshilfe“ aufzugeben (vgl. DHV 2022).

Rechtstexte erheben den Anspruch, allgemeine Regelungen für Lebenssachverhalte zu formulieren, die auf eine Vielzahl von Einzelfällen anwendbar sind.

An den Befürchtungen des DHV zeigt sich, dass dieser Anspruch problematisch sein kann. Die mit der Reform verbundenen Rechteeffekte ließen sich folglich dahingehend verstehen, dass hochgradig vergeschlechtlichte Lebensbereiche wie das Gebären über einen allgemeinen – männlichen? – Kamm geschoren werden. Gebärende Menschen und ihre Kinder werden in ihren unterschiedlichen Bedürfnissen tendenziell verleugnet, indem die gesetzlichen Vorhaben die Geburtshilfe analog zu den übrigen Abteilungen in einer Klinik behandeln. Dem Gesetzgeber entgehen dabei seine eigenen spezifizierenden Regelungen (Hebammengesetz); Schwangere und Wöchner\*innen erhalten Pflege statt Hebammenhilfe oder die geburtshilflichen Stationen werden ganz geschlossen. Der Zugang zu fachgerechter und flächendeckender Versorgung wird insofern schwieriger.

Im untersuchten Gesetzgebungsprozess muss der Verband also die spezifischen Bedürfnisse der Versorgung rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zur Geltung bringen und sich gegen den Bereich der Pflege abgrenzen, obwohl der Hebammenverband politisch mit der Pflege zusammen für eine Entökonomisierung des Gesundheitswesens kämpft und dabei an die zahlreichen Gemeinsamkeiten zwischen Pflege und Hebammenwesen anknüpft. Um diesen Spagat zu vollziehen, nutzt der Verband die vom BMG postulierte politische Figur vom „Sonderfall Geburtshilfe“, welche die Geburtshilfe durchaus als abweichend von anderen klinischen Versorgungssituationen begreift, und deutet diese neu aus.

Gerade weil das Ministerium die Geburtshilfe gegenüber anderen Bereichen im Krankenhaus als *besonders* personalintensiv und wenig lukratives Geschäft betrachtet, werden die Folgen eines ökonomisierten Gesundheitsmarktes hier als besonders gravierend eingeschätzt. Darum wurden die in diesem Artikel diskutierten gesetzlichen Maßnahmen anderen Schritten der Krankenhausreform vorgezogen und mit Blick auf eine schnelle Umsetzung vom BMG priorisiert (vgl. Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung 2022: 13). In dieser Form wird der „Sonderfall Geburtshilfe“ also im Sinne eines – wenn auch drängenden – Nischenproblems verstanden und behandelt, dessen Herausforderungen singular erscheinen. In dieser Lesart des Ministeriums geraten die gemeinsamen Probleme von Pflege und Hebammenwesen – wie etwa Überlastung und Personalmangel – jedoch aus dem Blick. Um dem entgegenzuwirken, unterstützte der DHV folgende Darstellung aus einer Petition von Elternvertreter\*innen, die einer solchen Lesart vom Sonderfall als partikularem Nischenproblem entgegentritt und schließlich auch das BMG zum Einlenken bewege:

„Wir haben bereits einen Fachkräftemangel in den Krankenhäusern. [...] Nun soll das bereits überlastete [...] Pflegepersonal die Mammutaufgabe der Betreuung der Wochenbettstationen ohne jegliche Zusatzqualifikation übernehmen? [...] Hebammen müssen [...] als notwendiges medizinisches Pflegepersonal im Pflegebudget eingeschlossen werden. Genauso wie andere essenzielle Berufsgruppen in Krankenhäusern. Wir fordern daher die Überarbeitung des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes.“ (Franco 2022: o. S.)

Neben dem Verweis auf die bereits oben zitierte „gleichberechtigte“ Zusammenarbeit zwischen Hebammen und Pflegekräften (DHV 2022: 4), die durch die Bewältigung gemeinsamer Aufgaben im Arbeitsalltag gekennzeichnet ist, zeigt sich hier ein Verhältnis der Berufsgruppen, das im gemeinsamen Arbeitskampf während der Klinikstreiks im Jahr 2021 (Berlin) und 2023 (NRW) durch Solidarität geprägt ist. Im ReWriting-Prozess kommt es dem DHV insofern auch darauf an, auf ein Ende der Marginalisierung und realen Nachrangigkeit von Care und Reproduktion, Hebammenarbeit und Pflege im profitorientierten Gesundheitsmarkt hinzuwirken. Letztlich besteht also der Versuch des Umschreibens in einer Art Umkehrung des „Sonderfalls Geburtshilfe“: Statt wie das BMG die allgemeine gesetzliche Gestaltung der klinischen Versorgung zum Ausgangspunkt zu machen und mit einigen, hastig in die Wege geleiteten Gesetzen den „Sonderfall Geburtshilfe“ notdürftig als Ausnahme davon zu regeln und sich dabei von recht allgemeinen Vorstellungen von Krankenhausversorgung leiten zu lassen, zielen die Bemühungen des DHV darauf, Geburten als *Normalfall* komplexer, fürsorgebezogener Realitäten im Krankenhaus zu behandeln. Denn die weitgehende Unplanbarkeit von (Krankheits-)Verläufen und die pluralen Bedürfnisse von Menschen – etwa auch nach Zuwendung – sind für eine gute Versorgung *immer* maßgeblich und keineswegs nur für die Geburtshilfe.

Ausgehend von Vorstellungen einer guten Geburtshilfe, versuchen die zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen insofern nicht nur ihre eigene Position als Hebammen in die Gesetzesentwürfe einzuschreiben oder die partikularen Interessen von Schwangeren und Wöchner\*innen im Kontext der Krankenhausversorgung zu stärken, sondern gesundheitliche Sorgearbeit insgesamt als unvorhersehbar, personalintensiv, unaufschiebbar und sozial-lokal verwoben darzustellen. Zu wichtigen Projekte des ‚Gemeinsamen‘, wie sie im Feld über die Beschäftigung mit einzelnen Interventionen in Rechtstexte hinaus deutlich werden, gehören neben dem Erhalt einer wohnortnahen Versorgung auch im ländlichen Raum (wie sie auch die Deutschen Krankenhausgesellschaft fordert) auch die Einführung von Personalbemessungsinstrumenten und Personaluntergrenzen im gesamten Krankenhaus (in Übereinstimmung mit Anliegen der Pflege). Getreu der Forderung nach einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Grundversorgung, wird die Mobilisierung der Figur des „Sonderfalls Geburtshilfe“ durch den DHV so über berufspolitische Partikularinteressen hinaus zu einem entscheidenden Beitrag, um auf grundlegende Schwierigkeiten im Gesundheitswesen allgemein zu verweisen und die Folgen der Krankenhausstrukturreform zu problematisieren.

Während die Analyse der Rechtstexte im ReWriting-Prozess also vor allem die Momente der Einschreibung – hier im Sinne einer rechtlichen Berücksichtigung – deutlich hervortreten lassen kann, zeigt die kurze Untersuchung dieses empirischen ReWriting-Prozesses über die Rechtstexte und ihre Änderungsvorschläge hinaus, wie die politischen Agenden des DHV in diesem Prozess zum Tragen kommen. Im Sinne einer transformativ-solidarischen Methode des Re:Law müssten solche Textbestände und Beobachtungen Beachtung finden,

um die Anliegen der Akteur\*innen in unseren Feldern angemessen zu unterstützen und die Ambivalenzen rechtspolitischer Verfahren – etwa für feministische Anliegen – genau im Blick zu behalten.

#### 4 Mehr als Text (v)erfassen: ReWriting methodologisch erweitern

In unseren Forschungsfeldern lassen sich verschiedene Praktiken des Um- und Neuschreibens von Recht finden, die zur Einschreibung in einen legislativen Prozess führen sollen (DHV) oder ein intensives Ringen über deren Zulässigkeit nach sich ziehen (Berlin autofrei vs. Berliner Senat).

Um solche empirischen Praktiken des ReWriting für das normativ orientierte Projekt von Re:Law zugänglich zu machen und hierzu einen rechtsanthropologischen Beitrag zu leisten, halten wir Thomas Scheffers (2014) Vorschlag einer transequentiellen Analyse für hilfreich. Um die Bearbeitung von Texten im Politikbetrieb zu erforschen, operationalisiert Scheffer die Beobachtung, dass Standpunktpapiere, Parteienprogramme und andere Textgattungen zumeist in einem mehrstufigen Arbeitsprozess erstellt werden. Erst im Verlauf dieses Arbeitsprozesses, so Scheffer, werde der Gegenstand des eigenen Arbeitens immer klarer. In Scheffers Worten: Ein Objekt des Arbeitens formiert sich und sowohl der Arbeitsprozess generell als auch einzelne Ereignisse und Situationen auf dem Weg dorthin werden im Hinblick auf ein angestrebtes Ergebnis – eben in der Sequenz – relationiert.

Durch das rechtspolitische Engagement entstehen zudem Erfahrungen im Umgang mit Recht, die durch reflexive Prozesse in sozialen Bewegungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen verarbeitet werden. ReWriting kann insofern bereits als Kritik am und mit Recht verstanden werden, die auf dem Erfahrungsschatz der Akteur\*innen aufbaut. Solche Prozesse der reflexiven Juridifizierung (Klausner 2021) lassen sich allerdings nur schwer allein aus den Rechtstexten lesen, die in der Regel dem Re:Law zugrunde gelegt werden. Wie in Scheffers Vorschlag, gilt es auch im ReWriting die sozialen Situationen, in denen Textproduktion vollzogen wird, und die Textproduktion als soziale Praxis einzubeziehen. Um die verschiedenen politischen Zielsetzungen, moralischen Ordnungen und Imaginarien in den Blick nehmen zu können, die eine Intervention in Gesellschaft leiten können, schließen wir uns dieser Perspektive an. Wir plädieren dafür, ReWriting-Prozesse deutlich breiter zu untersuchen, als es Methodologien zulassen, die vor allem auf die Analyse von Texten fokussieren, etwa mithilfe von inhaltsanalytischen, rechtsdogmatischen und diskursorientierten Verfahren (vgl. Schneider in diesem Band).

Wie Akteur\*innen unserer Felder rechtliche Ordnungen umschreiben oder ihre Anliegen in die Ordnungen einschreiben wollen, verrät sowohl etwas über rechtliche Logiken in einem spezifischen Fall oder Verfahren als auch über politische Agenden, die in der Regel über rechtsbezogene Argumente hinausgehen,

sowie deren Verwobenheiten. In der Prozesshaftigkeit des ReWriting artikuliert sich, wie politische Ziele und rechtliche Vorschriften miteinander vereinbart werden. Diesen wichtigen Balanceakt, zwischen einem offenen Ausgang und der Veränderlichkeit von Kampagneninhalten sowie politischen Nahzielen gilt es in Projekten wie dem Re:Law nicht aus den Augen zu verlieren, da er maßgeblich die Textproduktion steuert. Während die Feminist Judgments (Sußner et al. in diesem Band) einen Vorschlag machen, wie die rechtlich-dogmatische Seite von ReWritings methodisch handhabbar gemacht werden kann, liegt der rechtsanthropologische Beitrag zu einem solchen Projekt in der Möglichkeit zur übergreifenden kritischen Orientierung in und Reflexion von politischen Ordnungen, wie sie sich für die Akteur\*innen innerhalb der jeweiligen Felder zeigen. Während die politischen Erfahrungen der Autor\*innen von ReWritings möglicherweise begrenzt oder auch hochgradig spezialisiert sind, kann die Untersuchung empirischer ReWritings dabei helfen, das Unbehagen mit der bestehenden Rechtsordnung in eine größere Landschaft rechtspolitischer Forderungen einzuordnen und die ReWritings damit zu situieren. Im besten Falle kann so auch das Anliegen der Akteur\*innen dahingehend geschärft werden, dass Arbeitsteilungen innerhalb der so ausgemachten politischen Forderungslandschaft fokussiert oder Gleichgesinnte ausfindig gemacht werden können. ReWriting als empirischer Auftrag bietet damit nicht nur Einsichten in die rechtspolitische Mobilisierungsarbeit von Verbänden und Initiativen, es hat gleichzeitig auch das Potenzial, die kulturanthropologische Produktion normativer Texte zu beflügeln.

## Literaturverzeichnis

- Breidenstein, Georg/Hirschauer, Stefan/Kalthoff, Herbert/Nieswand, Boris (2014): Ethnografie. Die Praxis der Feldforschung. Konstanz, München: UTB, UVK.
- DHV [Deutscher Hebammenverband e. V.] (2022): Stellungnahme des Deutschen Hebammenverband e. V. (DHV) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfEG). [https://hebammenverband.de/wp-content/uploads/2023/02/2022\\_11\\_07\\_Stellungnahme\\_KHPfEG\\_DHV.pdf](https://hebammenverband.de/wp-content/uploads/2023/02/2022_11_07_Stellungnahme_KHPfEG_DHV.pdf). [Zugriff: 25.04.2024].
- Franco, Michelle (2022): Petition. Keine Streichung der Hebammen aus dem Pflegebudget 2025! [https://www.change.org/p/keine-streichung-der-hebammen-aus-dem-pflegebudget-ab-2025-karl-lauterbach?recruited\\_by\\_id=5eb9c781-02e3-11ef-9c7f-854d4c540c2c](https://www.change.org/p/keine-streichung-der-hebammen-aus-dem-pflegebudget-ab-2025-karl-lauterbach?recruited_by_id=5eb9c781-02e3-11ef-9c7f-854d4c540c2c). [Zugriff: 25.04.2024].
- Fehling, Michael (2022): Die verfassungsrechtliche Direktionskraft bei der Transformationssteuerung. Determinanten für einen Instrumentenmix am Beispiel der Verkehrswende. In: Archiv des öffentlichen Rechts 147, S. 191–228.
- Klausner, Martina (2021): Das Format ‚Beteiligung‘ als Arbeit am Verhältnis von Recht und Politik. In: Hamburger Journal für Kulturanthropologie 13, S. 635–642. <https://journal.sub.uni-hamburg.de/hjk/article/view/1797/1628>. [Zugriff: 26.4.2024].

- Klinger, Remo (2021): Rechtsgutachten zum Gesetzesentwurf der Initiative „Volksentscheid Berlin autofrei“. Gutachten erstellt im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz von Prof. Dr. Remo Klinger, Geulen & Klinger Rechtsanwälte. 17. September 2021. <https://media.frag-den-staat.de/files/foi/857840/rechtsgutachtenvolksentscheidberlinautofrei.pdf>. [Zugriff: 02.08.2024].
- Mazukatow, Alik/Binder, Beate (2020): Imagination und Recht. Rechtsbezogene Wissenspraktiken aus geschlechtertheoretischer Perspektive. In: *Kritische Justiz* 53, 4, S. 457–467. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-457>.
- Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung (2022): Erste Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung. Empfehlungen der AG Pädiatrie und Geburtshilfe für eine kurzfristige Reform der stationären Vergütung für Pädiatrie, Kinderchirurgie und Geburtshilfe. [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3\\_Downloads/K/Krankenhausreform/220708\\_Empfehlung\\_AG\\_Paediatrie\\_und\\_Geburtshilfe\\_zu\\_Paediatrie\\_und\\_Geburtshilfe.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3_Downloads/K/Krankenhausreform/220708_Empfehlung_AG_Paediatrie_und_Geburtshilfe_zu_Paediatrie_und_Geburtshilfe.pdf). [Zugriff: 25.04.2024].
- Riles, Annelise (1994): Representing In-Between: Law, Anthropology, and the Rhetoric of Interdisciplinarity. In: Cornell Law Faculty Publications, Paper 1086 <http://scholarship.law.cornell.edu/facpub/1086>.
- Riles, Annelise (2005): A New Agenda for the Cultural Study of Law: Taking on the Technicalities. In: *Buffalo Law Review* 53, 3, S. 973–1033. <https://scholarship.law.cornell.edu/facpub/782>.
- Scheffer, Thomas (2014): Das Bohren der Bretter – Zur trans-sequentiellen Analyse des Politikbetriebs. In: Vonderau, Asta/Adam, Jens (Hrsg.): *Formationen des Politischen. Anthropologie politischer Felder*. Bielefeld: Transcript, S. 333–361.
- Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport (2022): Prüfung der Zulässigkeit des Antrags auf Einleitung des Volksbegehrens „Volksentscheid Berlin autofrei“. [https://volksentscheid-berlin-autofrei.de/presse/downloads/SenInn\\_Pruefvermerk\\_Volksbegehren\\_Berlin\\_autofrei\\_Mai2022.pdf](https://volksentscheid-berlin-autofrei.de/presse/downloads/SenInn_Pruefvermerk_Volksbegehren_Berlin_autofrei_Mai2022.pdf). [Zugriff: 03.08.2024].
- Vestena, Carolina Alves (2022): Das Recht in Bewegung. Kollektive Mobilisierung des Rechts in Zeiten der Austeritätspolitik. Weilerswist: Velbrück.

## Autor\*innen

*Beate Binder* ist Professorin für Europäische Ethnologie und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin und Sprecherin der FOR. Sie arbeitet aus rechtsanthropologischer und queer-feministischer Perspektive zu Recht. Ihr besonderes Interesse gilt der Schnittstelle von Recht, Politik und Moral sowie der Frage, wie rechtsbezogene Praktiken die Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung strukturieren.  0000-0001-8209-8803

*Michèle Kretschel-Kratz* promoviert zu rechts- und politikanthropologischen Perspektiven auf Schwangerschaft und Gebären am Institut für Europäische Ethnologie der Humboldt-Universität Berlin. Sie ist Mitglied im DFG-Netzwerk *Maieutic endeavours: Theorizing Midwifery Practices* am Institut für Hebammenwissenschaft der Charité. Schwerpunkte ihrer Arbeit bilden geschlechtertheoretische und queer-feministische Interventionen im Feld der Geburtshilfe.

*Alik Mazukatow* erforscht im interdisziplinären SFB 1665 („Sexdiversity“) in einem historischen Projekt zum Thema Intergeschlechtlichkeit die zeitgeschichtlichen Auffassungen von Körpergeschlecht in verschiedenen gesellschaftlichen Arenen wie Aktivismus, (Bio-)Medizin, Juristerei und Gender Studies. Er hat rechtsethnographische Forschungen zu den Themen Antidiskriminierung und Verkehrswende durchgeführt.  0009-0003-1760-7247